



# Änderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren für in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Personen

Stand: 03/2026

Dieses Merkblatt informiert Sie über die zum 01.01.2026 durch das LBV NRW umzusetzende gesetzliche Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren für in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Personen.





## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Änderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren für in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Personen.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Wer ist betroffen?.....</b>	<b>3</b>
2.1 Freiwillig Versicherte Personen .....	3
2.2 Verbeamte Personen im Polizeivollzugsdienst.....	4
<b>3. Was ändert sich?.....</b>	<b>4</b>
3.1 Wie wirkt sich die Änderung auf meine Bezüge aus?.....	4
3.2 Welche Folgen hat es, wenn ich der Datenübermittlung gegenüber der Versicherung widersprochen habe? .....	5
<b>4. Technische Probleme des Versicherungsunternehmens bei der Übermittlung..</b>	<b>5</b>
<b>5. Die gemeldeten Beiträge zu den Vorsorgeaufwendungen sind nicht nachvollziehbar .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Auslandswohnsitz.....</b>	<b>5</b>
<b>7. Ehegattin/Ehegatte ist versicherungsnehmende Person .....</b>	<b>6</b>
<b>8. Ich zahle meine Versicherungsbeiträge nicht monatlich, sondern quartalsweise/jährlich. Wie erfolgt die steuerrechtliche Berücksichtigung? .....</b>	<b>6</b>
<b>9. Was war die sogenannte Mindestvorsorgepauschale? .....</b>	<b>6</b>



## 1. Änderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren für in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Personen

Mit Wirkung zum 01.01.2026 sind die privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, jährlich die Beiträge zu entsprechenden Versicherungen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt jeweils im November für das Folgejahr, erstmals im November 2025 für das Jahr 2026. Das BZSt bildet aus den automatisiert übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Dieses Verfahren ersetzt die folgenden Dokumente:

Arbeitgeberzuschuss-Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber

- private Krankenversicherung gem. § 257 SGB V
- private Pflegepflichtversicherung gem. § 61 SGB XI sowie

Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zur Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Nach jeder Übermittlung durch das Versicherungsunternehmen erhalten Sie i. d. R. eine schriftliche Information über den Inhalt der Übermittlung für Ihre Unterlagen.

Für Sie bedeutet diese Änderung, dass Sie künftig grundsätzlich keine Bescheinigungen mehr an das LBV NRW senden müssen, da die entsprechenden Beträge künftig direkt beim BZSt abgerufen und in der Bezügeabrechnung berücksichtigt werden.

Die künftige elektronische Meldung erfolgt durch die Versicherungsunternehmen jeweils bis zum 20. November über die ab dem 01. Januar des Folgejahres zu zahlenden Beiträge. Diese Meldung beinhaltet die zuschussfähigen Anteile zur Kranken- / Pflegepflichtversicherung sowie die als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigungsfähigen Beiträge zur Kranken- / Pflegepflichtversicherung (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 a und b Einkommensteuergesetz (EStG)).

Für Fragen zum Inhalt der übermittelten KV / PV Daten wenden Sie sich bitte an Ihre Versicherung, für allgemeine Fragen rund um das ELStAM-Verfahren erhalten Sie Informationen auf der Homepage des BZSt.

Da das LBV NRW die elektronisch übermittelten Daten zwingend ohne Prüfung zu übernehmen hat, wird darum gebeten, von Rückfragen beim LBV NRW abzusehen.

## 2. Wer ist betroffen?

Privat kranken- und pflegeversicherte verbeamtete Personen und Richterinnen und Richter sowie Versorgungsberechtigte und verbeamtete Personen, die Anspruch auf die freie Heilfürsorge haben. Versicherungsnehmende einer nach § 176 SGB V anerkannten Solidargemeinschaft und verbeamtete Personen, die über die Postbeamtenkrankenkasse oder die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten versichert sind, können sich bei ihrem Versicherungsträger über die für diesen Personenkreis freiwillige Teilnahme an dem Verfahren informieren.

### 2.1 Freiwillig Versicherte Personen

Sofern Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erfolgt keine Übermittlung Ihrer Vorsorgeaufwendungen über das ELSTAM-Verfahren. Durch den ersatzlosen Ent-



fall der Mindestvorsorgepauschale kann in diesen Fällen Ihr Netto-Auszahlungsbetrag ebenfalls geringer ausfallen.

Bitte reichen Sie dem LBV NRW eine aktuelle Versicherungsbescheinigung ein, damit eine Berücksichtigung von typisierten Vorsorgeaufwendungen bei Ihnen erfolgen kann.

## 2.2 Verbeamtete Personen im Polizeivollzugsdienst

Für verbeamtete Personen mit freier Heilfürsorge und Personen, deren KV/PV-Beiträge niedriger sind als die Mindestvorsorgepauschale (z. B. Anwärter), kann sich ab dem 01.01.2026 eine Verringerung des Nettogehalts ergeben, da die bisher im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale ab diesem Zeitpunkt ersatzlos entfällt.

In einer Vielzahl der Fälle konnten die übermittelten Daten zu den Vorsorgeaufwendungen aufgrund eines technischen Problems noch nicht berücksichtigt werden. Wir arbeiten derzeit mit Hochdruck an der Lösung des Problems und werden die übermittelten Beträge so schnell wie möglich – rückwirkend zum 01.01.2026 – berücksichtigen.

## 3. Was ändert sich?

Die sonst üblichen Papierbescheinigungen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung (zur Vorlage beim Arbeitgeber zur Berücksichtigung der Beiträge im Lohnsteuerabzug) über Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren werden nicht mehr verwendet und dürfen grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Stattdessen werden die tatsächlichen Beitragsdaten elektronisch von den Versicherern an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt und dort in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) integriert, die dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt werden.

Die bisherige „Mindestvorsorgepauschale“ entfällt ersatzlos. Das heißt, im Lohnsteuerabzugsverfahren wird nicht mehr pauschal ein Mindestbetrag angesetzt, sondern nur noch die tatsächlich gezahlten Beiträge berücksichtigt (Erläuterungen zur Mindestvorsorgepauschale finden Sie unten).

Aufgrund einer zwischenzeitlich behobenen Störung beim BZSt wurden in den meisten Fällen die PKV-Beiträge für Januar mittlerweile berücksichtigt. In einigen Fällen kann eine Berücksichtigung und damit auch Korrektur der Vormonate erst zu Ende Februar erfolgen.

### 3.1 Wie wirkt sich die Änderung auf meine Bezüge aus?

Ab dem 01.01.2026 erhalten die zuvor genannten Personen grundsätzlich ein höheres Nettogehalt, sofern die Beiträge zur privaten KV/PV bislang nicht berücksichtigt wurden und diese die bisher geltende Mindestvorsorgepauschale (jährlich 1.900 EUR bei StKl. I, II, IV, V & VI bzw. 3.000 EUR bei StKl. III) übersteigen. Für verbeamtete Personen mit freier Heilfürsorge (z. B. Polizeivollzug) und Personen, deren KV/PV-Beiträge niedriger sind als die Mindestvorsorgepauschale (z. B. Anwärter) kann sich ab dem 01.01.2026 hingegen eine Verringerung des Nettogehalts ergeben, da die bisher im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale ab diesem Zeitpunkt ersatzlos entfällt.

Bei Versicherungsnehmern einer nach § 176 SGB V anerkannten Solidargemeinschaft und bei verbeamteten Personen, die über die Postbeamtenkrankenkasse oder die Krankenversicherung der Bundesbahnbeamten versichert sind und deren Versicherungsträger nicht am Verfahren teilnimmt, kann es durch den ersatzlosen Entfall der Mindestvorsorgepauschale ab dem 01.01.2026 ebenfalls zu einem niedrigeren Nettogehalt kommen.

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, ab dem 01.11.2025 beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das Jahr 2026 zu stellen und einen entsprechenden Freibetrag auf der Anlage „Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastung“ eintragen zu lassen. Anwartschaften zu einer privaten KV/PV werden nur übermittelt, sofern



diese als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig sind.

### 3.2 Welche Folgen hat es, wenn ich der Datenübermittlung gegenüber der Versicherung widersprochen habe?

Im Falle eines Widerspruchs gegenüber der Versicherung werden die Beiträge zur privaten KV/PV im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt. Ab dem 01.01.2026 entfällt in einem solchen Fall zudem sowohl die bisherige Mindestvorsorgepauschale als auch die Möglichkeit, die Beiträge über einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag geltend zu machen. Die steuerliche Berücksichtigung der Beiträge ist dann nur noch im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung möglich.

## 4. Technische Probleme des Versicherungsunternehmens bei der Übermittlung

Sofern ein Versicherungsunternehmen aus technischen Gründen bislang am Übermittlungsverfahren nicht bzw. noch nicht teilnimmt, sind durch das private Versicherungsinstitut gesondert zu kennzeichnende Ersatzbescheinigungen auszustellen. Diese können bei Vorlage durch das LBV NRW berücksichtigt werden.

## 5. Die gemeldeten Beiträge zu den Vorsorgeaufwendungen sind nicht nachvollziehbar

Das LBV NRW ist verpflichtet, die übermittelten Beträge zu übernehmen. Bei Fragen zu den übermittelten Beträgen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Versicherung oder an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

## 6. Auslandswohnsitz

Die folgende Tabelle zeigt, wie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung je nach ELStAM-Teilnahme und Wohnsitz steuerlich berücksichtigt werden:

ELSTAM-Teilnahme	Versicherung	Verfahrensablauf
Ja	Inland	Beiträge werden automatisch vom Versicherer ans BZSt übermittelt und in ELStAM berücksichtigt.
Nein	Inland	Beiträge können auf Antrag durch das Finanzamt in die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aufgenommen werden.
Ja	Ausland	Ein Freibetrag kann auf Antrag (ab 600 EUR) berücksichtigt werden; Übertragung erfolgt über ELStAM oder, alternativ, später über die Steuererklärung.
Nein	Ausland	Ein Freibetrag kann auf Antrag (ab 600 EUR) berücksichtigt werden; die Beiträge werden dann durch das Finanzamt in die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aufgenommen. Alternativ können die Beiträge über die Steuererklärung geltend gemacht werden.



## **7. Ehegattin/Ehegatte ist versicherungsnehmende Person**

Die Vorsorgeaufwendungen werden auf Seiten der Versicherungsinstitute automatisiert grundsätzlich den Versicherungsnehmern zugeordnet. Das heißt, dass die Beiträge mitversicherter Personen (z. B. Ehegatten oder Kinder) ebenfalls der versicherungsnehmenden Person zugeordnet werden.

Da das LBV NRW an die von den privaten Versicherungsinstituten gemeldeten Beträge gebunden ist, kann eine anderweitige Berücksichtigung leider nicht erfolgen. Die steuerrechtliche Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen erfolgt somit immer bei dem Versicherungsnehmer.

## **8. Ich zahle meine Versicherungsbeiträge nicht monatlich, sondern quartalsweise/jährlich. Wie erfolgt die steuerrechtliche Berücksichtigung?**

Die Vorsorgeaufwendungen werden in den Monaten der Zahlung in der jeweils fälligen Höhe berücksichtigt.

## **9. Was war die sogenannte Mindestvorsorgepauschale?**

Bis zum 31.12.2025 wurde im Lohnsteuerabzug durch gesetzliche Vorgabe immer die sogenannte Mindestvorsorgepauschale (MVSP) i. H. v. maximal 1.900 EUR (Steuerklasse I, II, IV, V, VI) bzw. 3.000 EUR (Steuerklasse III) steuermindernd berücksichtigt, auch wenn Sie selbst keine Vorsorgeaufwendungen eingereicht haben.

Mit Umstellung des ELStAM-Verfahrens zum 01.01.2026 wurde auch die Mindestvorsorgepauschale abgeschafft, so dass der vorstehend beschriebene unterjährige Steuervorteil weggefallen ist und sich der Netto-Auszahlungsbetrag reduziert, sofern keine berücksichtigungsfähigen Beträge über Ihr Versicherungsinstitut gemeldet werden.